

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Bozen (Gries) und ihre Umgebung

Erber, Othmar

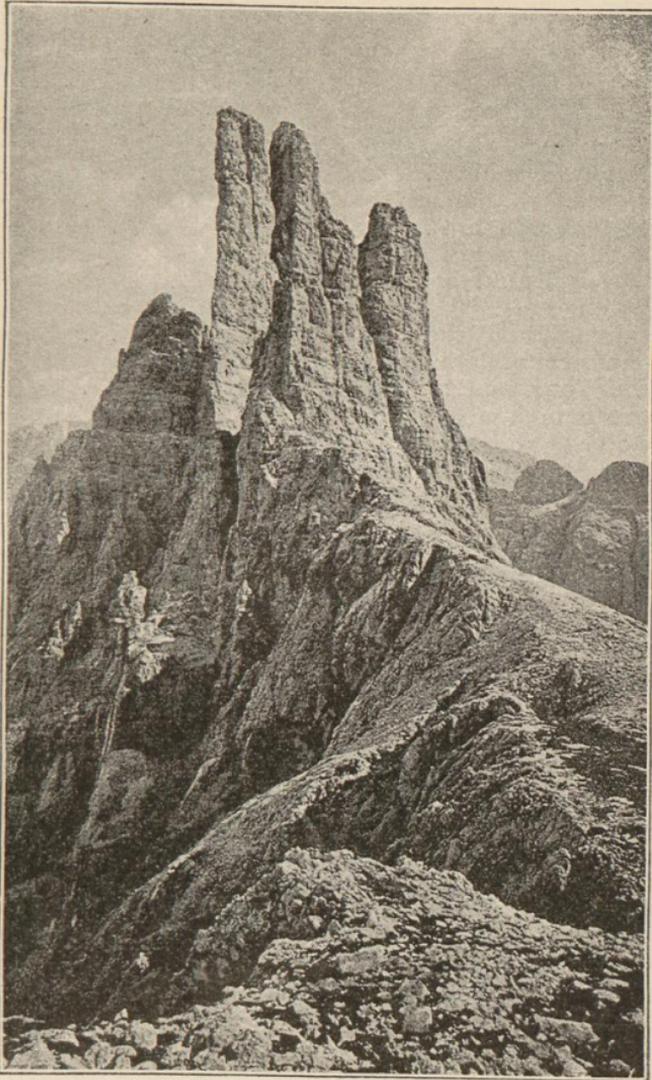
Wien [u.a.], 1893

Droschkentarif für Bozen und Umgebung

I. Droschken-Tarif für Bozen und Umgebung

mit Einschluss der Mauthgebühren und Trinkgelder.

Nr.	Von Bozen nach	Ein-		Zwei-	
		spänner			
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Gries hin	1	30	2	30
2	dto. 1 Stunde Aufenthalt hin und zurück	2	—	3	—
3	Jede weitere Stunde	—	50	1	—
4	Sigmundskron (über Gries) hin	2	—	3	—
5	dto. dto. 2 Stunden Aufent- halt hin und zurück	3	—	4	50
6	Moritzing hin und zurück	2	—	3	—
7	St. Pauls in Eppan hin	3	80	5	50
8	St. Michael in Eppan hin	3	80	5	50
9	St. Pauls in Eppan $\frac{1}{2}$ Tag hin und zurück	4	50	6	50
10	dto. 1 Tag hin und zurück	6	50	10	—
11	Kaltern hin	6	—	8	50
12	dto. 1 Tag hin und zurück	7	—	11	—
13	dto. über Kalterersee und Auer-Bozen	10	50	16	—
14	Kalterer Höhe (Mendelstrasse) und Kaltern hin und zurück	8	—	13	—
15	Matschatsch hin und zurück	10	—	15	—
16	Auf den Mendelpass hin und zurück				
	a) 2 Personen	12	—	16	—
	b) 3 dto.			18	—
	c) 4 dto.			20	—
17	Fondo 1 Tag hin und zurück	18	—	30	—
18	Siebenreich hin u. zurück 2 Stunden Aufenth.	3	—	4	50
19	Terlan hin	3	—	4	50
20	dto. 2 Stunden Aufenthalt hin und zurück	3	50	5	50
21	Nals hin und zurück	5	—	10	—
22	Lana oder Meran hin	7	—	11	—
23	dto. hin und zurück	8	—	14	—
24	Blumau hin	3	—	5	—
25	dto. hin und zurück	4	—	6	—
26	Kardaun hin	2	—	4	—
27	dto. Egghalerhof hin und zurück	3	50	5	—
28	Atzwang hin und zurück	4	50	7	50
29	Haslach hin und zurück 2 Stunden Aufenth.	2	50	4	—
30	Leifers hin	3	—	5	—
31	dto. hin und zurück	4	—	6	—
32	Branzoll hin	3	50	6	—
33	dto. hin und zurück	4	—	7	—



Thürme von Vajoletti (Rosengartengruppe).

Nr.	Von Bozen nach	Ein-	Zwei-
		spänner	
		fl. kr.	fl. kr.
34	Auer hin	5 —	9 —
35	dto. hin und zurück	6 —	11 —
36	Eggenthaler Wasserfall hin und zurück	5 —	
37	Pirchabruck hin	7 —	
38	dto. hin und zurück	8 —	
39	Welschnofen hin	9 —	
40	dto. hin und zurück	10 —	
41	Schloss Runkelstein hin	2 —	3 —
42	dto. 1 Stunde Aufenthalt hin und zurück	2 50	4 —
43	Johanneskofel hin und zurück	5 —	
44	Zum Touristen hin und zurück	7 —	
45	Sarnthein hin	10 —	
46	dto. hin und zurück 1 Tag	10 —	
47	Tiers Bräuen (Tierserzoll) hin	6 50	
48	dto. hin und zurück	8 50	
49	Brixen hin	12 —	21 —
50	Cavalese (über Auer) hin	15 —	30 —
51	Neumarkt über Kaltern	12 —	18 —
52	St. Anton	1 30	2 —
	Tarif II.		
53	Für Fahrten von und zum Bahnhofe (sind von der Mauthpflicht befreit)	1 —	2 —
54	Zur Nachtzeit (Für grössere Gepäcksstücke sind 5 kr. per Stück zu entrichten.)	1 50	3 —
	Tarif III.		
	Für Fahrten nach der Zeit in und ausser der Stadt mit Einschluss des Trinkgeldes jedoch ohne Mauthgebühr:		
55	für die erste Viertelstunde	— 50	— 70
56	für jede weitere Viertelstunde	— 25	— 35
57	für den halben Tag (6 Stunden)	4 —	6 —
58	für jede Viertelstunde darüber	— 25	— 35
59	für den ganzen Tag	7 —	10 —
	Tarif IV.		
60	Für Theater-, Ball- und Concertfahrten hin und zurück zur Nachtzeit im Städtge- biete und innerhalb der $\frac{1}{4}$ St. Peter,		

Zusatzbestimmungen:

§ 1. Für alle Fahrten innerhalb des Stadtbezirkes und nach den im Tarife benannten Ortschaften werden die Fahrpreise durch den vorstehenden Tarif festgesetzt.

Die Fahrtaxen gelten ohne Ausnahme für alle Tage (auch Sonn- und Feiertage), für jede Jahreszeit und Witterung, und bleiben, mit Ausnahme der Mendelfahrten, dieselben, ob eine oder mehrere Personen fahren.

Für Fahrten zur Nachtzeit, das ist im Winter von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh, und im Sommer von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Früh ist ein Drittel der vorstehenden Tarifgebühren mehr zu entrichten.

Als halber Tag ist ein Zeitraum von 6 Stunden, als ganzer ein solcher von 12 Stunden anzunehmen, doch muss die Fahrt im Winter spätestens um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr Abends enden.

§ 2. Kein Kutscher darf am Standplatz die Uebernahme einer Fahrt oder Bestellung innerhalb des im Fahrtarife festgestellten Fahrbezirkes zu den bestimmten Taxen verweigern, ausser im Falle erweislicher Unmöglichkeit der Leistung wegen einer schon vorausgegangenen Bestellung oder anderer besonderer Umstände.

§ 3. Am Standplatze hat jeder Kutscher zum Zeichen seiner unbedingten Verfügbarkeit die Peitsche am Kutschbocke aufzustecken, — der bestellte und seinen Fahrgast am Standplatze erwartende Kutscher aber hat die Peitsche umzulegen.

§ 4. Der Einspännerkutscher ist nicht mehr als drei, der Zweispännerkutscher aber nicht mehr als 5 Personen aufzunehmen verpflichtet; auf steilen Strecken jedoch der Einspänner nur 2, der Zweispänner nur 4 Personen.

Zwei Kinder unter 12 Jahren zählen für eine Person.

§ 5. Die Bestimmung des einzuschlagenden Weges steht bei Zeitfahrten dem Fahrgaste, bei Tourfahrten aber dem Kutscher zu; jedoch hat in letzterem Falle der Kutscher den kürzesten und bequemsten Weg einzuschlagen.

§ 6. Der Fahrgast hat nur bei Zeitfahrten die Brücken- und Wegmauthgebühren zu bestreiten.

§ 7. Die Wahl, ob nach der Zeit, oder nach dem Ortstarife bezahlt werden soll, steht dem Fahrgaste zu; jedoch hat für Fahrten in die Umgebung der Zeittarif nur dann Geltung, wenn im Ortstarife nicht eine höhere Taxe bestimmt ist.

§ 8. Bei Zeitfahrten hat der Kutscher durch Vorweisung auf die Uhr den Fahrgast beim Ein- und Aussteigen auf die Zeit aufmerksam zu machen, widrigens bei Streitigkeiten den Angaben des Fahrgastes voller Glaube beigemessen werden würde.

Bei Zeitfahrten wird jede begonnene Viertelstunde des Fahrens oder Wartens für voll gerechnet und ist die Zeit der Rückfahrt ebenfalls zu vergüten.

§ 9. Höhere Preise, als nach den Tarifbestimmungen festgesetzt sind, und Trinkgelder dürfen von den Kutschern unter keinem wie immer gearteten Vorwande gefordert werden. Solche Forderungen werden als Taxüberschreitungen geahndet.

§ 10. Während der Fahrten ist den Kutschern das Rauchen nur mit Zustimmung des Fahrgastes erlaubt.

Ohne Anweisung des Fahrgastes darf der Kutscher weder andere Personen in den Wagen aufnehmen, noch auch während der Fahrt, ausser in Nothfällen, anhalten.

§ 11. Bei allen Fahrten hat der Kutscher, mit Ausnahme eines besonderen Uebereinkommens, die Verköstigung seiner Person und der Pferde, sowie auch die Beleuchtung des Wagens aus Eigenem, ohne Anspruch auf Vergütung, zu bestreiten.

§ 12. Jeder Kutscher ist verpflichtet, ein Exemplar des Tarifes zur Einsicht des Fahrgastes bereit zu halten und auf Verlangen demselben vorzuweisen.

§ 13. Gepäck wird bei Einspannern bis 20 Kilo, bei Zweispännern bis 30 Kilo frei befördert, für Uebergewicht werden für je 10 Kilo oder darunter 5 kr. berechnet.

No. 13135.

Genehmigt!

Innsbruck, am 27. Mai 1892.

Für den k. k. Statthalter:

(L. S.)

Hebenstreit.

Zusammenstellung der lohnendsten Partien in der Umgebung von Bozen.

(Die Orte mit *Cursivschrift* sind zugleich Haltestellen, die mit **fetter Schrift** Stationen.)

Bozen-Kühbach-Seit-Rothwand (1486 Meter) - Titschen (1613) - Herrenkollern-Bad Isidor (Badl) Bozen. Bequeme Tagespartie.

Bozen - *Kardau*n - Pirchabruck - Welschnoven - Tiers - **Blumau** - Bozen. Schöne Tagespartie.

Bozen - Welschnoven - Carerseen - Costalungapass - Moëna (Fassathal) - Bozen.